

RSS-0006-26
= RSS-E 22/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 29.1.2026 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe per 1.6.2025 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Dieser Vertrag sei nach einem telefonischen Beratungsgespräch von einem Versicherungsagenten der Antragsgegnerin vermittelt worden.

Nach Meldung des Schadenfalles (anonymisiert) sei die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.1.2026 vom Versicherungsvertrag zurückgetreten, weil der Antragsteller die Antragsfragen nicht wahrheitsgemäß beantwortet habe. Er sei in der Rechtsschutzversicherung seiner Ehegattin mitversichert, habe dies jedoch bei Antragstellung nicht angegeben. Der Antragsteller habe jedoch im Beratungsgespräch keine entsprechende Antragsfrage gestellt erhalten, eine Beratungsdokumentation sei nicht übermittelt worden. Der Rücktritt vom Versicherungsvertrag durch die Antragsgegnerin sei daher unwirksam.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 3.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 15. April 2026